

**Satzung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
über die Schülerbeförderung,  
vom 21.06.2010<sup>1</sup>**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Fünfzehntes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 28.05.2008, in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22.12.2009 (GVBl. S. 418), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert am 16.12.2005 sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 401), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 21.06.2010 folgende Satzung:

**§ 1  
Inhalt**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein ihren Wohnsitz haben.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Schulweg ist der kürzeste allgemein übliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtstagen (Wohnsitz, 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort, z. B. bei Verwandten).
- (3) Ein besonders gefährlicher Schulweg ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt,
  - eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder andere verkehrstechnische Einrichtungen überquert werden mussoder
- (4) dafür sittliche oder kriminelle Gründe vorliegen.  
Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers zu berücksichtigen. Bei Schülern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bzw. motorische Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.
- (5) Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ist
  - beim Besuch der Realschulen plus die jeweilige Schulform (integrativ oder kooperativ)
  - bei Schülern der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien in der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend.

---

<sup>1</sup> veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 50 vom 07.07.2010

Bei den Klassenstufen 11 bis 13 der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht.

Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule, die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

Ausnahmen vom Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

1. die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
2. beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule keine höheren Fahrtkosten anfallen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten**

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
  1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus mehr als zwei Kilometer beträgt oder
  2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus 60 Minuten überschreitet oder
  3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Schulleitung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft**

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.

- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 € zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der Berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 € festgesetzt, sofern eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird, die sich aus der LVO über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (3) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.
- (4) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (5) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

### **§ 7 Erlass des Eigenanteils**

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 2 wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt auch, wenn zum ALG II Zuschläge gemäß § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Der Eigenanteil wird weiterhin erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. volljährige Schüler die im Absatz 1 genannten Sozialleistungen erhalten könnten.
- (3) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

### **§ 8 Antragsverfahren**

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.

- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (6) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (7) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.
- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

### **§ 9**

#### **Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

### **§ 10**

#### **Übergangsregelung**

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2010/2011.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.06.2010  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin